

**69. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann die Entmannung gegen einen nur aus § 183 StGB. verurteilten „Exhibitionisten“ angeordnet werden?**

**2. Darf die Sicherungsverwahrung angeordnet werden, wenn die Staatsanwaltschaft bis zum Ende der Vollstreckung des letzten Urteils ausschließlich die Anordnung der Entmannung beantragt hat?**

II. Straffenat. Urf. v. 21. Juni 1934 g. N. 2 D 572/34.

I. Landgericht Schweidnitz.

Gründe:

Das LG. gründet die nach Art. 5 Abs. 3 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher i. V. mit § 42k Abs. 1 Nr. 1 StGB. getroffene Anordnung der Entmannung auf mehrere Verurteilungen, die gegen den Angeklagten nach § 183 StGB. ausgesprochen worden sind, und gibt über die abgeurteilten Taten nur an, der Angeklagte habe im letzten Fall zu Angesicht von zwei drei- und zwölfjährigen Mädchen seinen Geschlechtssteil herausgenommen und daran gespielt, und die früheren Fälle hätten „ebenso gelegen“. Nach feststehender Rechtsprechung zu § 183 StGB. muß die fragliche Handlung in geschlechtlicher Beziehung gegen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verstoßen, und der Täter muß sich der geschlechtlichen Beziehung der begangenen Schamlosigkeit bewußt sein; dagegen gehört nicht zum Tatbestande, daß er in geiler Absicht handelt, also, um die eigene oder fremde Sinnenlust zu befriedigen oder anzureizen. Es kann hiernach auch

ein roher Scherz unter § 183 StGB. fallen (RGSt. Bd. 23 S. 233, Bd. 28 S. 77, Bd. 53 S. 139, Bd. 68 S. 193). In § 42k Abs. 1 Nr. 1 StGB. werden aber nicht Beurteilungen aus § 183 schlechthin als ausreichend für die Anordnung der Entmannung bezeichnet, sondern nur, soweit diese Vergehen zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebts begangen worden sind. Das LG. hätte daher nachweisen müssen, daß diese Besonderheit bei den abgeurteilten Vergehen vorlag. Das geht weder aus der Tatsache der Beurteilung aus § 183 StGB. noch notwendig aus den oben wiedergegebenen, vom LG. angeführten Tatumständen hervor, zumal es sich um Taten eines jetzt 63jährigen Mannes vor Kindern handelt, die, wie anzunehmen ist, geschlechtsunreif oder geschlechtlich überhaupt noch nicht entwickelt gewesen sind. Ein näheres Eingehen auf die Vortaten, wie es nach der amtlichen Begründung und nach dem Urteil RGSt. Bd. 68 S. 165 vor der Anordnung des schweren Eingriffs der Entmannung regelmäßig erforderlich ist, war hier also aus jenem besonderen Grunde unerläßlich.

Nach dem Urteil hat sich der ärztliche Sachverständige nur dahin ausgesprochen, daß die Entmannung für den Angeklagten keine besonderen nachteiligen Folgen für die Gesundheit haben werde. Schon in der amtlichen Begründung zu dem Gef. v. 24. November 1933 wird aber auch darauf hingewiesen, daß die Entmannung nicht bei jedem Sittlichkeitsverbrecher den gewollten Erfolg habe, seinen übersteigerten und entarteten Geschlechtstrieb zum Erlöschen zu bringen oder erheblich abzuschwächen, die Erfolgsfrage vielmehr in jedem einzelnen Fall einer eingehenden ärztlichen Untersuchung und Prüfung bedürfe. Das gilt in besonderem Maße für die Fälle des „Exhibitionismus“. Ob dessen Heilung durch die Entmannung — und zwar auch bei einem Manne im Alter von 63 Jahren — erreicht wird, ist zweifelhaft und jedenfalls von Fall zu Fall zuvor zu prüfen. Es wird bei dem Handeln aus Geschlechtslust, wie es § 42k voraussetzt, zudem darauf ankommen, ob und inwieweit es körperlich oder seelisch bedingt ist.

Die Schwere des nicht wiedergutzumachenden schädlichen Eingriffs macht es den Gerichten zur Pflicht, besonders peinlich zu prüfen, ob die öffentliche Sicherheit die Anordnung der Entmannung erfordert, d. h. ob die Allgemeinheit im Einzelfall durch keine andere, weniger einschneidende Maßregel ebenso gut oder besser vor dem Sittlichkeitsverbrecher geschützt werden kann. Auch hierbei darf nicht

außer Betracht bleiben, daß die Wirksamkeit der Entmannung jedenfalls beim Exhibitionisten in der Wissenschaft noch nicht restlos geklärt ist und bestenfalls erst nach Jahren eintritt. Daß der Gesetzgeber durch Aufnahme des Vergehens nach § 183 StGB. unter die nach § 42 k in Betracht kommenden Straftaten eine gegenteilige Ansicht zu erkennen gegeben habe, kann — abgesehen von seiner in der amtlichen Begründung kundgegebenen Auffassung — schon deshalb nicht angenommen werden, weil als aus Geisteskränkung verübte Vergehen nach § 183 häufig weit gefährlichere und für den Arzt klarer liegende Fälle vorkommen als die des „Exhibitionismus“.

Zu alledem wird der ärztliche Sachverständige nach gründlicher Untersuchung des Angeklagten und seiner Taten zu hören, und es wird dann zu erwägen sein, ob nach der allgemeinen und besonderen Art der Taten, der Veranlagung, dem Gang und dem Alter des Angeklagten die Entmannung und nur diese die erforderliche Sicherheit vor ihm gewährt oder etwa die Sicherungsverwahrung denselben oder gar einen schnelleren und besseren Erfolg haben würde. Wenn das der Fall wäre und auch die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 des GewohnheitsverbrecherGes. nachweisbar sind (vgl. RGSt. Bd. 68 S. 149), würde der Anordnung der Sicherungsverwahrung statt der Entmannung nicht etwa entgegenstehen, daß die Staatsanwaltschaft bis zum Ende der Strafvollstreckung aus dem letzten Urteil nur die Anordnung der Entmannung, nicht die der Sicherungsverwahrung beantragt hat. Sinn und Zweck der Übergangsvorschrift des Art. 14 UG. z. GewohnheitsverbrecherGes. v. 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) in Verbindung mit Art. 5 des Gesetzes selbst gehen zweifellos dahin, daß das nachträgliche Sicherungsverfahren keinesfalls mehr eingeleitet werden soll, wenn sich die Strafvollstreckung aus dem letzten Urteil bereits aus den in Art. 14 angeführten Gründen erledigt hat, daß die Staatsanwaltschaft also den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung vorher rechtzeitig stellen muß, daß aber das Gericht nicht durch die Richtung des Antrags gebunden ist, vielmehr die der beiden Sicherungsmaßnahmen, die nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung geboten ist, anzuordnen hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Staatsanwaltschaft diese oder aber die andere anzuordnen beantragt hat. Voraussetzung für eine von dem Antrage abweichende Anordnung ist nur noch, daß auch in dieser Richtung die Hauptverhandlung hinreichend vor-

bereitet ist, und daß der Angeklagte Gelegenheit erhält, seine Verteidigung auch auf diese Abweichung einzurichten. § 265 Abs. 2 StPD. i. d. Fassung des AG. z. GewohnheitsverbrecherGes. gilt auch für eine solche Abweichung von dem Antrage der Staatsanwaltschaft. (Vgl. auch RGSt. Bd. 68 S. 176.) Nur wird hier der Angeklagte durch Zustellung dieses Revisionsurteils bereits ausreichend auf die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung hingewiesen (RGUrt. v. 14. November 1927 2 D 926/27).

Aus diesen Gründen ist das Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.